## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Uebereinkunft über die Gesamtorganisation der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz vom 20. April 1869

<u>urn:nbn:de:bsz:31-345615</u>

# Hebereinkunft

über die Besamtorganisation der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz

vom 20. April 1869.

Die unter verschiedener Bezeichnung bestehenden Deutschen Landes-Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erstrankter Krieger, fühlen sich auf das Engste verbunden durch die gemeinsame Aufgabe:

1) durch ihre Thätigkeit und ihre Mittel die für einen Kriegsfall zur Aufnahme, Pflege und Heilung der im Felde Berwundeten und Erkrankten geeigneten Einrichtungen an Personal und Material vorbereitend zu vervollkommnen und zu verstärken, und

2) bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitäts, behörden und Anstalten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen;

unbeschadet der weiteren Aufgaben, welche die Landes-Bereine, fraft ihrer freien Entschließung, noch in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen wollen.

Mus diesem Grunde haben die unterzeichneten Bevoll= mächtigten fich über die folgenden Bestimmungen geeinigt:

#### § 1.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen Bereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Arieger werden durch ein Central-Komitee der Deutschen Bereine zur Pflege im Felde

verwundeter und erfrankter Rrieger

beforgt, welches das Zusammenwirken der Bereine vermittelt.

#### \$ 2.

Auf die Friedensthätigkeit der einzelnen Landes-Vereine hat dieses Central-Komitee nur im Wege des Rates oder der Anregung einzuwirken.

Ist ausnahmsweise schon während des Friedens Gemeinsames in Ausführung zu bringen, so wird für bestimmende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit in dem Central-Komitee erfordert.

#### 8 3.

Das Central-Komitee vermittelt den Schriftwechsel mit ausländischen Bereinen in internationalen Angelegenheiten.

#### \$ 4.

An internationalen Konferenzen der Bereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger können alle Deutschen Landesvereine stimmführend Teil nehmen, in so weit sie nicht für ihre Stimmführung besondere Verabredungen getroffen haben.

#### § 5.

Sobald Deutsche Heere unter dem Oberbesehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, in kriegerische Aktion treten, liegt dem Central-Komitee die einheitliche Bertretung der Deutschen Bereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger bei den Heeren und die Herbeisührung des einheitlichen Zusammenwirkens derselben ob.

Insbesondere hat das Central-Komitee nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bereiten Mittel, an die betreffenden Landesvereine Aufforderungen in Bezug auf den Ort, woshin, und in Bezug auf die Art, wie die Hilfe zu leisten ist, zu richten.

#### § 6.

Es bleibt den Landesvereinen dabei anheim gegeben, unter steter Kommunikation mit dem Central-Romitee:

1) ben im eigenen Lande befindlichen Lazaretten und — in so weit als möglich und nötig — den eigenen Landestruppen die nächste Fürsorge direkt zuzuwensen, und

2) ihre Zufuhren burch eigene, jedoch dem Central-Komitee zu bezeichnende Delegirte an den Ort ihrer Bestimmung begleiten und daselbst im Einverständnis mit den betreffenden Militärbehörden verwenden zu lassen.

#### 8 7.

In dem Falle eines Krieges, an dem Deutschland nicht Teil nimmt, hat das Central-Komitee die helsende Wirksamkeit der Deutschen Bereine zu leiten beziehungsweise zu vermitteln.

#### \$ 8.

Das Central-Komitee besteht aus Bevollmächtigten der Deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erfrankter Krieger.

Die Bevollmächtigten eines jeden Bereins führen darin, einzeln oder vereint, je nach Maßgabe ihrer Instruktionen, so viele Stimmen als dem Staate, in welchem derselbe besteht, und den Staaten, deren Bereine mit ihm verbunden sind, im Bundesrate des Deutschen Zollvereins zustehen.

Die Beschlußfassung erfolgt, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist (vergl. oben § 2), durch absolute Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen.

#### \$ 9.

Das Central-Komitee hat seinen Sitz in Berlin. Dasselbe tritt periodisch, in der Regel jährlich ein Mal, auf Berufung durch das Präsidium oder auf Antrag von wenigstens zwölf Stimmen (vergl. oben § 8) zusammen.

### § 10.

Es kann, wenn das Central-Komitee nicht versammelt ift, über hiefür geeignete Gegenstände auch im Bege des Cirkulars abgestimmt werden; doch ist davon abzusehen, wenn sechs oder mehr Stimmen (vergl. oben § 8) die mündliche Beratung verlangen.

#### § 11.

Das Präsidium des Central-Komitees so wie die Führung der laufenden Geschäfte ist dem Preußischen Bereine zur

Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, beziehnngs= weise beffen Bevollmächtigten (vergl. oben § 8) übertragen.

#### \$ 12.

In dringenden Fällen hat das Präfidium die Befugnisse bes Central-Komitees nach eigenem Ermessen selbständig auszuüben.

#### § 13.

Benn im Kriegsfall das Central-Komitee nicht versammelt ift und nicht füglich einberusen werden kann, so können die Landesvereine Bevollmächtigte nach Berlin absenden, um dem Präsidenten des Central-Komitees bei Ausübung seiner Befugnisse (vergl. oben § 11) zur Seite zu stehen.

#### \$ 14.

Das Central-Komitee veranlaßt von Zeit zu Zeit Deutsche Hilfs-Bereins-Tage in einem ober dem anderen Teile von Deutschland für den Gedankenaustausch der Bereinsmitglieder über Bereinsangelegenheiten. Dasselbe bereitet für diesen Zweck die Beratungsgegenstände vor.